

# Fallstricke nach dem Karlsruher Richterspruch

Anlässlich des Bundesverfassungsgerichts-urteils vom 15. November 2023 (siehe dazu ausführlich den Artikel „Karlsruhe stärkt die Schuldenbremse“ in der Dezember-Ausgabe 2023) hat unser Deutsches Steuerzahlerinstitut seine Schrift „Die Notlagenregelungen in den Schuldenbremsen der Länder“ (DSi-kompakt Nr. 55) aktualisiert. Sie wurde ausführlich um die Darstellung der wesentlichen Punkte des Urteils sowie entsprechende Einordnungen und Bewertungen ergänzt. Es zeigt sich: Wesentliches im Rahmen der Ausnahmeregelung der Schuldenbremse bleibt im Ermessensspielraum der Politik. Und das ist nicht unproblematisch!

## Wann liegt eine erhebliche Beeinträchtigung der staatlichen Finanzlage vor?

Im Gegensatz zur Frage, ob überhaupt eine Naturkatastrophe oder außergewöhnliche Notsituation vorliegt, sieht das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bei der Frage, ob sie auch eine „erhebliche Beeinträchtigung der staatlichen Finanzlage“ darstellt, nur eine eingeschränkte verfassungsgerichtliche Kontrollierbarkeit. Kontrollierbar ist, ob die Ausnahmesituation tatsächlich zu einem erhöhten Finanzbedarf geführt hat. Nicht kontrollierbar ist hingegen, ab welcher konkreten Höhe des Bedarfs eine erhebliche Beeinträchtigung der Finanzlage vorliegt. Dies liegt also im Ermessens- und Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers.

Bisher bemisst sich die erhebliche Beeinträchtigung der staatlichen Finanzlage an der Höhe der Kreditermächtigungen, die planmäßig eingesetzt werden sollen, um die entsprechenden Maßnahmen zur Abwehr der Notlage bzw. zur Beseitigung ihrer Schäden zu finanzieren. Dies bietet einen politischen Anreiz, mit großen Summen zu operieren, um damit einen legitimen Notlagenbeschluss zu rechtfertigen – unabhängig davon, ob man sie am Ende vollumfänglich benötigt oder nicht.

Hier sollte das Ausführungsgesetz zum Art. 115 Grundgesetz aufgebohrt werden, um operationalisierbare und intersubjektiv nachprüfbar Kriterien für eine erhebliche Beeinträchtigung der staatlichen Finanzlage festzuschreiben. Da es sich hier um eine einfachgesetzliche Regelung handelt, wäre das mit einfacher Mehrheit problemlos möglich.

## Ist der Tilgungszeitraum „angemessen“?

Nach dem Grundgesetz muss die Rückführung der Notlagenkredite binnen eines „angemessenen Zeitraumes“ erfolgen. Das BVerfG sieht auch hier nur eine eingeschränkte verfassungsgerichtliche Kontrollierbarkeit. Ansonsten hält sich das BVerfG hinsichtlich der Tilgungsregelung weitgehend bedeckt. Es stellt lediglich fest, dass der mit GroKo-Notlagenbeschluss vom 23. April 2021 festgelegte Tilgungszeitraum innerhalb des Einschätzungs- und Beurteilungsspielraums des Gesetzgebers war. Inwiefern das auch auf die Änderung – will heißen: Verschiebung und Streckung – des Tilgungsplans durch die Ampel-Koalition zutrifft, wird nicht ausgeführt.

Um hier nicht Willkür walten zu lassen, wäre es angebracht, den interpretationsbedürftigen Begriff „angemessen“ zu konkretisieren. Das schafft Nachvollziehbarkeit und Transparenz! Ansonsten besteht die Gefahr, den Gedanken der Generationengerechtigkeit durch ein Verschieben der Tilgung von Notlagenschulden auf künftige Generationen ad absurdum zu führen.

## Fazit

Ja, das BVerfG hat den Ausnahmespekt der Schuldenbremse schärfer gestellt. Dennoch bleiben dem Gesetzgeber an zentralen Stellen weiträumige Ermessens- und Beurteilungsspielräume, die die Nachvollziehbarkeit und Nachhaltigkeit der Staatsfinanzen zu beeinträchtigen drohen. Vor allem da die Höhe der Notlagen-Kreditermächtigung ebenfalls gänzlich dem Ermessensspielraum des Gesetzgebers anheimgestellt ist.

Daher sollte der Spielraum im Rahmen der erheblichen Beeinträchtigung der staatlichen Finanzlage und der notwendigen Tilgungsregelung mit nachprüfbar Kriterien versehen werden, die eine Legitimitätskontrolle der getroffenen Entscheidungen ermöglichen. *kasseeckert@steuerzahlerinstitut.de*

Das aktualisierte DSi-Kompakt Nr. 55 „Die Notlagenregelungen in den Schuldenbremsen der Länder“ kann unter folgender Adresse abgerufen werden: <https://bit.ly/3SgjSAT>

